

Amtliche Bekanntmachung Nr. 168/2017 des Amtes
Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen:

Satzung (Nachtrag II) zur Änderung der Satzung für das Kinder-und
Jugendparlament der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 04.10.2017 folgender Nachtrag II zur Satzung für das Kinder-und Jugendparlament der Stadt Kellinghusen vom 21.12.2000 erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt und wählbar sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 12-18 Jahren.“

2. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sollte ein Mitglied des Kinder-und Jugendparlaments während der Wahlperiode das 19. Lebensjahr vollenden, bleibt es bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, den 16.10.2017

gez. Axel Pietsch
Bürgermeister (DS)